



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2200/0005-III/10/2016

Wien, am 1. April 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Roman Haider und ein weiterer Abgeordneter haben am 10. Februar 2016 unter der Zahl 8025/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Flüchtlinge-Marokkaner-Hauptbahnhof Linz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Ja. Die geschilderte Vorgehensweise betrifft jedoch nicht nur Marokkaner, sondern jede Person, welche nach der Festnahme in ein Polizeianhaltezentrum (PAZ) zur Einlieferung vorgeführt wird. Jede in ein PAZ eingelieferte Person muss zuerst einem rechtskundigen Journalbeamten der Landespolizeidirektion vorgeführt werden. Dieser hat gemäß § 7 Abs. 3 der Anhalteordnung, eine Untersuchung durch einen Polizeiarzt zur Prüfung der Haftfähigkeit anzuordnen.

**Zu den Fragen 2 und 4:**

Ja.

**Zu Frage 3:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu den Frage 5 bis 7:**

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

**Zu den Fragen 8, 9 und 23:**

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Stadtpolizeikommandos Linz sind von der Landespolizeidirektion Oberösterreich gemäß § 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) dazu ermächtigt, eine vorläufige Sicherheit einzuheben. Aufgrund dieser Bestimmung ist es möglich, einem Fremden, der wegen einer Verwaltungsübertretung beanstandet wird, Barmittel oder einer finanziellen Verwertung zugängliche Wertgegenstände – somit gegebenenfalls auch ein Mobiltelefon – als vorläufige Sicherheit abzunehmen und der Behörde vorzulegen. Diese Maßnahme wurde seit Jahresbeginn 2016 einmal angewendet.

**Zu Frage 12:**

Seitens der Linzer Polizei wurde die sichtbare Präsenz durch uniformierte Streifen sowie die Durchführung von Kontrollen (auch durch Zivilbeamte) intensiviert. Aufgrund der Lageentwicklung (mediale Berichterstattung über Belästigungen am Linzer Hauptbahnhof, öffentliche Diskussion) erfolgte eine Adaptierung der Überwachungsmaßnahmen. Seit 18. Februar 2016 wird ein Zug der Einsatzeinheit zur Überwachung des Linzer Hauptbahnhofes eingesetzt.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

Das Polizeianhaltezentrum (PAZ) Linz wird im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle von den Kommissionen der Volksanwaltschaft regelmäßiger und unangekündigter Kontrollen unterzogen. Eine Missstandsfeststellung, wonach die Sicherungszellen des PAZ Linz menschenunwürdig wären, liegt dem BM.I in diesem Zusammenhang nicht vor. Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

**Zu Frage 15:**

Sicherungszellen haben den Vorgaben der Anhalteordnung zu entsprechen. Eine Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen wurde im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Volksanwaltschaft und des Innenressorts vorgenommen. Diesbezüglich

darf auf die Ausführungen der Volksanwaltschaft in ihrem Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat aus dem Jahr 2014, Band 2 – Präventive Menschenrechtskontrolle, Seite 122, verwiesen werden.

**Zu Frage 16:**

Von Juli 1999 bis Juni 2012 war der Menschenrechtsbeirat gemäß §§ 15 a bis c des Sicherheitspolizeigesetzes im Bundesministerium für Inneres eingerichtet. Seit Juli 2012 ist der Menschenrechtsbeirat gemäß §§ 14 und 15 des Volksanwaltschaftsgesetzes bei der Volksanwaltschaft angesiedelt. Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

**Zu den Fragen 17 bis 19:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 20 bis 22:**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Anhalteordnung dürfen Menschen, deren Haftunfähigkeit festgestellt oder offensichtlich ist, nicht im Haftraum der Sicherheitsbehörde angehalten werden. Die Beurteilung der Haftfähigkeit erfolgt im Rahmen einer medizinischen Gesamtbeurteilung des Gesundheitszustandes des Häftlings durch den Arzt, in die eine allfällige Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere Substanzen (Drogen) mit einfließt.

Eine Alkoholisierung ist nicht pauschal mit Haftunfähigkeit gleichzusetzen und kein genereller Haftausschließungsgrund. Zu beachten gilt, dass ein entsprechend ausgeprägter Rauschzustand, welcher Art auch immer, sehr rasch zu Bewusstlosigkeit, Erbrechen bis hin zu Atemstillstand und somit zu lebensbedrohlichen Zuständen führen kann. Die Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen vertreten die Ansicht, dass alkoholisierte Personen nicht haftfähig, sondern vielmehr in ärztliche Betreuung zu überstellen sind. Dies wird auch vom Polizeiärztlichen Dienst so gesehen.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Miki-Leitner

